

Anschrift des Eigentümers / Nutzungsberechtigten / in Vollmacht des Eigentümers / Nutzungsberechtigten :

Name :		Ort, Datum :	
Vorname :		Telefon :	
Straße :		Fax :	
PLZ / Ort :		Email :	

**An die
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44
56330 Kobern-Gondorf**

Sachbearbeitung:
Herr Hillen
Zimmer 11
Tel.: 02607 – 49 244
Fax: 02607 – 49 703

Anmeldung von Wildschaden / Jagdschaden

Auf den nachstehend genannten Grundstücken, welche von mir bewirtschaftet werden, wurde am _____ ein Wildschaden durch (vermutliche Schadensursache) _____ angerichtet:

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Fläche ca. (m²)	Kultur

Den Schaden schätze ich auf:

EUR

Von dem Schaden habe ich am _____ Kenntnis erhalten. Ich melde ihn hiermit an und beantrage Schadensersatz. Ersatzpflichtig ist:

Jagdpächter:

Hinweis: Sollte bei einem evtl. anzuberaumenden Ortstermin mit dem Jagdpächter keine Einigung über die Schadensregulierung erfolgen, so ist der Schaden durch einen amtlich bestellten Wildschadenschätzer zu bestimmen. Das Verfahren zur Feststellung eines Wildschadens ist kostenpflichtig.

Sonstige Angaben:

Es soll zunächst eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter angestrebt werden. Der Geschädigte setzt sich mit dem Jagdpächter in Verbindung.

Schadensanzeige aufgenommen durch:

Unterschrift des Geschädigten

Unterschrift, Amtsbezeichnung

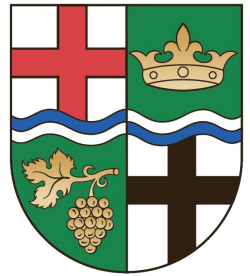
Merkblatt Wildschaden

Ansprechpartner

bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:

Herr Hillen Zi.11 Tel. 02607/49-244

Fax 02607/49-703



Nachfolgend stellen wir Ihnen kurz das Verfahren in Wildschadensfällen dar.

1. Schadensanmeldung

Der Schadensfall muss einzeln nach Kenntnisnahme **innerhalb einer Woche** bei der Verbandsgemeinde gemeldet werden. Ansonsten erlischt der Anspruch!

Dieser kann schriftlich (siehe Anmeldung im Anhang) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Geschädigte setzt sich sodann mit dem Jagdpächter in Verbindung und versucht eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung muss der Verbandsgemeinde **innerhalb einer Woche** mitgeteilt werden, ob eine Einigung stattgefunden hat. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Ablehnung des Verfahrens durch die Verwaltung.

2. Einvernehmliche Regelung

Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Verbandsgemeindeverwaltung beendet. Es entstehen für Sie keine Kosten.

Oder

3. Ortstermin

Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, beginnt das Vorverfahren.

Ab diesem Zeitpunkt entstehen Ihnen Kosten!

Die Verwaltung legt einen unverzüglichen Termin am Schadensort mit dem Wildschadenschätzer und den Betroffenen fest. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen eine Höhe des Schadensersatzes beziffern.

Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird.

Bei diesem Termin besteht noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort.

Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadenschätzer den Schaden fest.

Vorbescheid

Aufgrund der o.g. Schätzung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung einen schriftlichen Vorbescheid über die Höhe des Schadensersatzes.

Kostenbescheid

Die entstanden Kosten sind bei einer Schätzung vom Geschädigten und Ersatzpflichtigen im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

Im Falle einer gütlichen Einigung vor Ort haben sich die Geschädigten über die Verteilung der Kostenübernahme zu einigen.

Die Verwaltung erhebt hierbei Verwaltungsgebühren (15,00 € je angefangene Viertel-Stunde, mindestens jedoch 45,00 €) sowie entstandene Auslagen (z. B. Postgebühren und Dienstreiseaufwand). Hinzu kommt die Vergütung des Wildschadenschätzers (inkl. Reisekosten).

Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Wir bitten Sie daher, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.



Ablaufschema bei Wildschäden

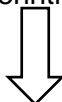
Schriftliche Anmeldung oder Niederschrift

bei der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

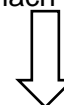
mit den notwendigen inhaltlichen Mindestanforderungen jedes einzelnen Schadens

bei Herrn Hillen, Zimmer 11

Frist: 1 Woche nach Kenntnisnahme des Schadens



Versuch der gütlichen Einigung zwischen Geschädigten und Jagdpächter
Frist: Mitteilung an Verbandsgemeinde innerhalb 1 Woche nach Anmeldung des Schadens

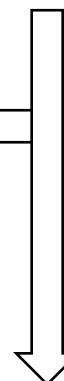


Bei Fristablauf
Ablehnung Vorverfahren

Innerhalb der Frist



Gütliche Einigung
Behördliches Verfahren beendet



Ab hier entstehen Ihnen Kosten!

Keine gütliche Einigung
Termin am Schadensort

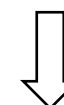
mit Wildschadensschätzer
Mitteilung über Schadenshöhe erforderlich



Gütliche Einigung vor Ort
Niederschrift über Einigung
und
Kostenverteilung



Keine gütliche Einigung
Wildschadensschätzer ermittelt den
Schaden



Schriftlicher Vorbescheid mit Festsetzung
Schadenshöhe und
Kostenverteilung über Verfahrenskosten